

Sie haben Erfahrungen im Umgang mit den Gefangenen sowie deren Transport und sind im Besitz der Funkberechtigung, was bei derartigen Einsätzen mit von Bedeutung ist.

Im allgemeinen werden gegen die in der Untersuchungshaftanstalt des MfS einsitzenden Personen die Prozesse unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Praxis zeigt aber auch, daß es in bestimmten Fällen notwendig ist, die Öffentlichkeit zuzulassen. Gründe hierzu können u. a. sein:

- die Tat selbst oder die Tatdurchführung,
- die Täterpersönlichkeit.

Durch die Anwesenheit des Publikums kann es bei den Verhafteten zu vorher nicht genau einzuschätzenden Reaktionen kommen. Die Absicherung innerhalb des Gerichtssaales wird durch die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt übernommen. Hierbei ist zu beachten:

- die Täterpersönlichkeit,
- die Lage des Verhandlungsraumes innerhalb des Gebäudes,
- der Platz des Verhafteten im Verhandlungsraum,
- die Plätze des Publikums,
- die Anordnung der Fenster und Türen im Verhandlungsraum.

Nach der Analyse dieser Angaben entscheidet der Transportleiter über die Stärke und die Sitzordnung des Transportkommandos.

Durch die Untersuchungsabteilung sind die notwendigen Absprachen mit den anderen beteiligten operativen Dienststellen zur Außenabsicherung des Objektes zu führen.